

# Hausmitteilung



Dresden.  
DRESDEN

vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Team Zastrow  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Remo Liebscher

GZ: (OB) GB2

Datum: 16. JAN. 2026

Schulhöfe der Landeshauptstadt Dresden  
AF1044/25

Sehr geehrter Herr Liebscher,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„im Juli 2022 beschloss der Stadtrat den Antrag A0339/22 „Für eine neue Kultur des Planens und Gestaltens von Dresdner Schulhöfen“. Die inzwischen erfolgte abschließende Berichterstattung zu diesem Beschluss ist nichtssagend und lässt nicht erkennen ob der Absicht des Antrages gefolgt wird oder nicht. Uns liegt mit dem Gymnasium Bühlau ein konkretes Beispiel vor bei dem es so erscheint, also ob die Eigeninitiative der Schule bei der Stadtverwaltung auf wenig Resonanz stößt. Dazu habe ich folgende Fragen“: [...]“

1. „Wie viele Schulhöfe gibt es im Bestand der rund 150 Schulen der Landeshauptstadt?“

Jede der 148 kommunalen Schulen besitzt ein entsprechendes Außengelände inkl. Schulhof.

2. „Wie ist der bauliche Zustand dieser Schulhöfe?“

Der bauliche Zustand der Schulhöfe im Raum Dresden ist als sehr unterschiedlich zu bewerten. Es gibt Schulhöfe, welche volumnäßig saniert sind und auf denen Maßnahmen hinsichtlich Klima- und Hitzeschutz umgesetzt wurden, wodurch mit der entsprechenden schulartgerechten Ausstattung eine hohe Aufenthaltsqualität geschaffen werden konnte.

Andere Schulhöfe indessen müssen als dringend sanierungsbedürftig bezeichnet werden und sind aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen aktuell nicht in der Planung.

3. „An wie vielen Schulen wurden seit 2015 Schulhöfe umgestaltet?“

An rund 60 Prozent der kommunalen Schulen erfolgte bereits eine Umgestaltung der Außenanlagen inkl. der Schulhöfe. Es handelt sich dabei um Teilgestaltungen, aber auch um umfangreiche Sanierungen bzw. Neubauten.

**4. „Wie viele Schulen haben in diesem Zeitraum Projekte zur Umgestaltung entwickelt und wie viele dieser Projekte wurden umgesetzt?“**

Die Planung zur Entwicklung von Projekten an kommunalen Schulen obliegt in erster Linie dem Amt für Schulen. Darüber hinaus gehende Projektentwicklungen finden meist im Rahmen von Fördermittelangeboten oder im Rahmen von Wettbewerben statt. Die Schulen werden dann in einem zweiten Schritt zur Zusammenarbeit angefragt. Sind die Schulen interessiert, wird eine entsprechende Projektskizze und Kostenprognose beim Amt für Schulen eingereicht und in gemeinsamen Abstimmungen die mögliche Umsetzung diskutiert.

**5. „Was muss eine Schule tun, um ein solches Projekt umzusetzen? Wer ist dafür in der Stadtverwaltung der Ansprechpartner und wer koordiniert die notwendige Zusammenarbeit der Ämter?“**

Neben den Ausführungen zur Frage 4 stellen die Schulen nach erstellter Projektskizze und Kostenprognose diese dem Amt für Schulen vor. Wenn der Förderverein der Schule Auftraggeber der Projektskizze ist, übernimmt die Vorstellung der Förderverein in Zusammenarbeit mit der Schule.

In der Stadtverwaltung gibt es keinen zentralen Ansprechpartner oder keine gesonderte Stelle für die Koordination und Umsetzung derartiger Projekte. Die Verantwortung in der Projektumsetzung erfolgt im Rahmen der Zuständigkeiten und Aufgaben seitens des Amtes für Schulen.

**6. „Was unternimmt das Schulverwaltungsamt konkret, um bei diesem Thema möglichst schnell und bei möglichst vielen Schulen voranzukommen?“**

Die gesamtstädtische Haushaltslage lässt es aktuell leider nicht zu, Projekte in größerem Umfang zu forcieren, auch wenn der Bedarf da ist. Eigenmittel müssen immer über das Amt für Schulen zur Verfügung gestellt werden, können aber derzeit in den Planungen nicht berücksichtigt werden. Zukünftig wird allerdings eine Erfassung und Priorisierung der Schulhöfe geplant, wo eine Sanierung dringend notwendig ist und eine naturnahe Umgestaltung auch im Kontext zur Schulhoföffnung, Klimaanpassung und Regenwasserversickerung (Arbeitsgruppe Schwammstadt) erfolgen kann. Dazu erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Ämtern wie bspw. dem Umweltamt und dem Amt für Stadtplanung und Mobilität.

**7. „Gibt es Überlegungen die Umgestaltung von Schulhöfen, aber auch von anderen versiegelten Flächen im Bestand der Landeshauptstadt Dresden (Kindergärten, Sportanlagen, etc.) für den Ausgleich nach § 15 (2) BNatSchG zu nutzen?“**

Im Amt für Schulen werden im Rahmen von Neubaumaßnahmen und Gesamtsanierungen mögliche Flächen zur Entsiegelung an Schulen sowie anderen kommunalen Einrichtungen grundsätzlich geprüft und bei Bedarf herangezogen. Flächen in Schulgeländen, welche unabhängig davon entsiegelt werden könnten, sollen zukünftig erfasst, priorisiert und dokumentiert werden (siehe auch Punkt 6).

Die Außenanlagen der Kindertagesstätten sind bereits so gestaltet, dass eine weitere Entsiegelung nicht mehr möglich ist. Lediglich die Wirtschaftszufahrten, kleine Terrassen direkt am Gebäude oder Rollerbahnen sind versiegelt. Um die natürliche Beschattung für die heißen Sommerstage bestens auszunutzen, pflanzt der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen kontinuierlich Bäume an.

Bei Umbau- oder Gestaltungsmaßnahmen auf Liegenschaften des Eigenbetriebs Sportstätten Dresden werden zum Teil Flächen entsiegelt. Diese Flächen werden aufgenommen (Flächengröße, Lage), gelistet und für zukünftige notwendige Ausgleichsmaßnahmen (z. B. für den Bau eines Kunstrasenplatzes) wieder herangezogen, um Ausgleich im Sinne des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu schaffen. Die Bilanzierung erfolgt in Abstimmung mit dem Umweltamt auf Grundlage des „Dresdner Modells“.

**8. „Wenn ja, wie oft und an welcher Stelle wurde dies so gehandhabt und wie groß ist das Potential?“**

Die gemäß Auflagen vorzunehmenden Baumpflanzungen nach Baumfällungen (Umweltamt) oder im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens (Neubau oder Gesamtsanierung) setzen der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen und das Amt für Schulen auf Grundstücken in eigener Objektverwaltung entsprechend um.

Auch im Eigenbetrieb Sportstätten Dresden ist dieses Prozedere seit vielen Jahren gängige Praxis. Die Potentiale sind je nach Bau- bzw. Gestaltungsmaßnahme unterschiedlich groß und im Einzelfall zu prüfen. Als aktuelles Beispiel kann die Entsiegelung einer Asphalt- und Betonfläche im Umfeld der Sporthalle auf der Teutoburgstraße 15 benannt werden. Dabei werden ein ehemaliger Parkplatz und überdimensionierte Zuwegungen entsiegelt und für einen zukünftigen Ausgleich im Sinne § 15 BNatSchG genutzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert